Zeitschrift: Neue Schweizer Rundschau

Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft

Band: 12 (1944-1945)

Artikel: Der Jurist und sein Werk

Autor: Welti, H.F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-759416

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER JURIST UND SEIN WERK

Hundert Jahre Schweizer Juristen

VON H. F. WELTI

«Die Not der Zeit hat auch die Frage nach dem Wesen und Sinn des Schweizerischen Staates, nach seiner besondern Leistung, nach seiner Daseinsberechtigung zu einer brennenden gemacht. In einem Lande, für das die Freiheit ein Lebenselement ist, ist deshalb die Frage nach seinem Rechte und dem Geiste seiner Vertreter wesentlich.» Mit diesen Sätzen beschließt Max Huber sein Vorwort, das er dem soeben im Verlag Schultheß & Co. AG., Zürich, erschienenen Werke, «Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre» gewidmet hat. Der anspruchslose Titel, der in seiner Selbstbeschränkung schweizerisch ist, findet seine Ergänzung durch die Tatsache, daß eine für unsere Rechtskultur repräsentative Persönlichkeit, wie Professor Max Huber, auf achtundzwanzig Seiten den inneren Zweck dieses verlegerischen Unternehmens darlegt und, indem er «Wesen und Würde der Jurisprudenz» aufzeigt, nicht versäumt, auf «Probleme des Rechts jenseits der Jurisprudenz» hinzuweisen.

In der Zwiespältigkeit unserer Tage, in der wir uns über den Winkel der begangenen Ebene oft nicht klar zu sein scheinen, bedeutet es eine Handreichung, wenn wir auf so vorbildliche Weise in die Lage versetzt werden, Leben und Werk großer Männer einer nahen Vergangenheit vor uns erstehen zu sehen. Das verschrieene 19. Jahrhundert zeigt sich in seiner Entwicklung — ohne Generäle, Parteipolitiker, Führer einmal von der geistigen Seite, und wir erkennen mit Freuden, daß die Kultur des Geistes offensichtlich ihren Weg recht unabhängig von den Auswüchsen eines sogenannten mechanistischen Zeitalters zu nehmen wußte.

Vierzehn Lebensbeschreibungen großer schweizerischer Juristen geben ein abgerundetes Bild unseres Rechtslebens seit der Restauration. Die mit der Darstellung Beauftragten waren vom Verlag unter der großen Zahl der Juristen so ausgewählt, daß fachliche und persönliche Beziehungen zum Dargestellten die Gewähr für eine lebensnahe Schilderung boten. Der Leser fühlt sich durch die reiche Abwechslung, die oft weniger im Inhalt als im Stil liegt, jeder Ermüdung enthoben.

Gewiß haben wir es mit einem Kompendium zu tun; aber die Bedeutung der behandelten Persönlichkeiten wird in jeder Schilderung so lebendig, daß das Volumen nicht stört, sondern im Gegenteil die Freude am Besitz steigert.

Mit dem 1836 gestorbenen Genfer Pierre-François Bellot beginnend, endet die Reihe mit dem 1939 von uns gegangenen Walther Burckhardt. Dazwischen liegen Friedrich Ludwig von Keller, Johann Caspar Bluntschli, Philipp Anton von Segesser, Peter Conradin von Planta, Johann Jakob Blumer, Andreas Heusler, Alphonse Rivier, Eugen Huber, Carl Stooß, Ernest Roguin, Carl Wieland, Fritz Fleiner. Ein nicht bedeutungsloser Zufall will es, daß sich die ungefähr hundertjährige Spanne zwischen dem Genfer Verfassungskämpfer Bellot und dem um das Verfassungsleben des Bundes bemüht gewesenen Burckhardt wie für den Tod auch für die Geburt ansetzen läßt: 1776 bzw. 1871 bis 1836 bzw. 1939.

Als der Plan zum vorliegenden Werk entworfen wurde, wird sich der Verlag, dem die schweizerische Jurisprudenz ein vertrautes Arbeitsfeld ist, der Problematik, die in einem Ausschnitt von hundert Jahren liegt, nicht verschlossen haben. Die Lösung aus dieser Schwierigkeit hätte sich in einer tabellarischen Uebersicht über das Rechtsleben der vorhergehenden Jahrhunderte geboten. Daß es sich dabei um keine Lösung, sondern nur um einen Ausweg gehandelt hätte, war zu offensichtlich, um für einen so erfahrenen Verlag in Betracht gezogen zu werden. Professor Ed. His in Basel ist es gelungen, in einer die «Anfänge und Entwicklung der Rechtswissenschaft in der Schweiz bis zum Ende des 18. Jahrhunderts» skizzierenden Einleitung in fünf Kapiteln, vom römischen Provinzialrecht des ersten vorchristlichen bis zur Aufklärung des 18. Jahrhunderts, fast zweitausend Jahre schweizerischer Rechtsentwicklung so darzustellen, daß der Leser mit gespannter Erwartung der Leistung des 19. Jahrhunderts entgegensieht. «Am Ende des 18. Jahrhunderts», so beendet His seine rechtsgeschichtliche Führung, «befanden sich die Rechtswissenschaft in der Schweiz wie auch das politische und religiöse Denken in einem Zustand tiefster Zerrissenheit. Dem historischen Recht des Herkommens stand triumphierend das revolutionäre Naturrecht gegenüber, dem politischen Konservativismus der Liberalismus, dem Glauben an die traditionelle Kultur die Hoffnung auf eine fortschrittliche Entwicklung. Den Juristen des 18. Jahrhunderts, deren Lebensbilder uns in diesem Bande vorgeführt werden sollen, blieb die Aufgabe vorbehalten, im Gebiete der Jurisprudenz alle diese Gegensätze zu überwinden und das Rechtsleben auf festen Fundamenten neu aufzubauen. Nachdem in früheren Jahrhunderten die Bildner und Finder schweizerischen Rechtes auf den verschiedensten Wegen und Irrwegen sich

versucht hatten, durch Entlehnungen aus fremden Rechten oder aus den naturrechtlichen, philosophischen und den revolutionären Schemata, rechtliche Normen zu schaffen, hat erst die schweizerische Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts, die eines Bluntschli, Munzinger, Segesser, Heusler, Eugen Huber, Stooß und anderer mehr, dem schweizerischen Rechte das verliehen, was ihm noch gefehlt hatte: den eigenen Charakter.»

Aus dem Kreis der Juristen des 18. Jahrhunderts sei hier des Neuenburgers de Vattel (1714—1767) gedacht, der — vielleicht im Zusammenhang mit der besonderen rechtlichen Lage seines Ländchens — völkerrechtliche Gedanken entwickelte. «Zum Selbstständigsten, was er schuf, gehörten dabei seine Ausführungen über das Neutralitätsrecht — er prägt als erster den Ausdruck "neutres" — und über die Moral im Staatsvertragsrecht. Mehr als andere, ist er ein Wegbereiter des Liberalismus im Völkerleben und damit ein Gegner des herrschenden Absolutismus. Sein "droit des Gens" wurde daher in zahlreiche fremde Sprachen übersetzt und fand sowohl in Europa als in Amerika begeisterte Leser.»

Es ist unmöglich, jeder Monographie auch nur andeutungsweise an diesem Ort eine Betrachtung zu widmen. Die Zusammenfassung einer ganzen Lebenstätigkeit auf etwa dreißig Seiten hat zu einer Konzentration auf das Wesentliche geführt, die eine weitere Kontraktion untunlich erscheinen läßt. Immerhin dürften besonders charakteristische Sätze die Herausnahme aus dem Ganzen rechtfertigen.

Pierre-François Bellot, dieser «saint-laïque» mit seinem «désinteressement absolu», hatte ein außergewöhnlich richtiges Gefühl für das allein richtige Vorgehen bei der Schaffung neuer Gesetze. In der Einführung zu seinem Zivilprozeßgesetz des Kantons Genf sagt er u. a.: «Si les Codes français avaient contre eux la nouveauté de leurs dispositions, et plus encore le souvenir de la domination étrangère à laquelle nous les devions, l'impartialité ne permettait pas de méconnaître tout le mérite de quelques-unes de leurs parties. Le code civil, surtout, se recommandait à nous par l'esprit d'équité dont il était généralement empreint.» Die Prozeßgesetzgebung wollte er so schnell als möglich genferisch gestalten; für den Code civil hielt er die weitere Erprobung durch den unterdessen frei gewordenen Genfer Richter für wünschenswert. — Wir erkennen hier einen über den Tagesmeinungen stehenden Geist, der für sein Genfer Volk ohne ressentiments das richtigste wählte.

Der einst umstrittene Friedrich Ludwig von Keller wird in seiner wissenschaftlichen Bedeutung «als Begründer der neuen schweizerischen Rechtswissenschaft» uns so lebendig vor Augen geführt, daß wir die Schwierigkeiten, die sich aus den politischen Spannungen der

Zeit ergeben, mitzuerleben meinen. Aus der berühmten Einleitung zu seinen Pandekten nehmen wir folgende Sätze: «... was hier helfen muß, ist das Ideale, die Idee der Gerechtigkeit, wie sie tief im Gemüte des Menschen liegt und von da in das Gebiet des Verstandes und durch dasselbe zur Tat hinausleuchtet und wirkt — das ist die römische Aequitas... Mit der Wärme des Künstlers fühlten die römischen Juristen die Mängel des bestehenden Rechts heraus... und mit der Tatkraft und Beharrlichkeit des Künstlers strengten sie alle Organe an, um das Recht ihres Volkes der Vollkommenheit näherzubringen.»

Die tragische Gestalt dieses großen «geborenen Juristen» sehen wir aus den Schlußworten des Kapitels «Kellers Persönlichkeit» erstehen: «Anlage und Geschehen haben den hochragenden Mann... auch später außerhalb der Heimat, trotz aller politischer und gelehrter Verbindungen in immer einsamere Bahnen geführt. Nur wenige Personen nahmen an seinem Begräbnis teil.» — Wir empfinden die Geschlossenheit der monographischen Betrachtung Kellers dankbar, wenn es am Ende heißt: «Das bestimmte geistige Profil aller großen europäischen Juristen, die seit den Glossatoren sich mit dem antiken Erbe des römischen Rechts beschäftigt und auseinandergesetzt haben, eignet auch ihm. Nur zusammengefaßte Kraft konnte die Leistung vollbringen, durch die Friedrich Ludwig von Keller der Begründer der schweizerischen Rechtswissenschaft wurde: Besinnung auf die wesentliche Eigenart schweizerischen Rechtslebens durch strenge Forschung.»

Joh. Caspar Bluntschli teilt mit Keller das selbstgewählte Los einer Trennung von seiner Heimat. Im Gegensatz zu Keller war aber Bluntschli ein seines Weges innerlich sicherer Mensch, dem es, trotz reichlicher Schwierigkeiten in den Kampfjahren vor 1848, eine selbstverständliche Pflicht blieb, auch aus der Fremde für sein Vaterland weiterhin zu arbeiten. So konnte er der Schöpfer des Zürcherischen Privatrechtlichen Gesetzbuches werden, trotzdem die schwierigen Schlußarbeiten von München aus durchgeführt werden mußten. Sein internationaler Einfluß geht von seinen staats- und völkerrechtlichen Werken aus. In München und Heidelberg fand er die für seine besondere Art geeignete Umgebung. So sehr er mit dem politischen Geschehen seiner Wahlheimat verwuchs, blieb ihm doch das Spezifische, das er aus dem Boden der Vaterstadt in sich aufgenommen hatte, erhalten: ein Gerechtigkeitssinn, der sich der realen Welt verbunden weiß. — Die lebendige Schilderung der Gestalt Bluntschlis zeigt uns diesen europäischen Schweizer in seiner Harmonie mit sich selbst, nicht zuletzt auch im Sterben. Der Biograph erzählt: «Bis ins hohe Alter blieben ihm Arbeitskraft und Arbeitslust. Am 21. Oktober 1881 leitete er in Karlsruhe als Vorsitzender die Verhandlungen der badischen Generalsynode. Gegen Mittag schloß er die Session mit dem Bibelwort: 'Ehre sei Gott in der Höhe, Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen.' Auf dem Wege ins großherzogliche Schloß, auf dem schönen freien Schloßplatz, wo von den alten Lindenbäumen die gelben Blätter niederrieselten, sank er plötzlich zusammen und verschied.»

Es war ein guter Zug des Verlages, sich bei der Auswahl unter den schweizerischen Juristen des großen Rechtshistorikers Philipp Anton von Segesser zu erinnern, von dem der Biograph sagt: «Er blieb als Staatsmann immer Jurist, als Jurist Historiker, und alles ist überstrahlt von der philosophischen Abgeklärtheit des den letzten Gründen der Dinge nachgehenden Denkers.» - Daß ein solcher Mann Zeiten, wie die Sonderbundswirren, auf das tiefste miterlebte, ist menschlich, und daß er als kaum Dreißigjähriger in einem Brief vom 9. Februar 1848 an Andreas Heusler den Satz schreibt: «Für mich hat die Schweiz nur Interesse, weil der Kanton Luzern — dieser ist mein Vaterland — in ihr liegt. Existiert der Kanton Luzern nicht mehr als freies, souveranes Glied der Eidgenossenschaft, so ist mir dieselbe so gleichgültig, als die große oder kleine Tartarei» —, ist in Anbetracht des Zusammenbruchs seiner Welt verständlich. — Eine hundertjährige staatliche Entwicklung hat in unserem Lande den föderalistischen Grundzug nicht geändert; eine Wertverlagerung hat aber doch wohl stattgefunden.

Aus der Zahl der Schweizer, für die außer der Schweiz Europa ein Vaterland bedeutete, ist der Waadtländer Alphonse Rivier zu erwähnen, der von dem politischen Nervenzentrum Brüssel aus einen tieferen Einblick in das Weltgeschehen hatte. Kurz vor seinem Tode (21. Juli 1898) äußerte er sich in uns prophetisch erscheinender Weise zu einem Interviewer: «Créer les Etats-unis d'Europe ou du monde, c'est peut-être tuer le fléau de la guerre de peuple à peuple, mais au prix d'un bien précieux, l'indépendance des Etats, et au risque de voir d'ouvrir l'ère des guerres civiles.»

Die beiden Gesetzgeber der geschilderten hundert Jahre, denen die Schweiz zwei Eckpfeiler ihres heutigen Seins verdankt, sind die 1849 geborenen Juristen Eugen Huber und Karl Stooß. Beide Persönlichkeiten sind durch ihre Werke wahre Repräsentanten schweizerischer Rechtsauffassung. Die Biographien vermitteln in vorbildlicher Knappheit eine Vorstellung von der Bedeutung dieser beiden Menschen. Wir lassen zwei kurze Aeußerungen, die uns typisch zu sein scheinen, folgen, um uns an ihrer Weisheit nicht nur zu erfreuen, sondern um auf den tiefen Abstand hinzuweisen, der zwischen dem wahrhaft schweizerischen Verantwortungsbewußtsein dieser Männer und der Wurzellosigkeit totalitärer Gesetzgeber besteht. Huber sagt

in seinen «Erläuterungen»: «Die Gesetzgebung darf sich nur als Werkzeug betrachten, mit welchem dasjenige zur Durchführung gebracht wird, was ohnedies im Volk bereits lebt. Die Gesetzgebung spricht nur das durch die allgemeine Entwicklung gegebene Wort für die Gedanken aus, die ohnedies vorhanden sind, die aber eines solchen Ausdrucks bedürfen, weil sie ohne diese Hilfe nur schwer zu voller Klarheit durchzudringen vermöchten. Das Gesetz muß aus den Gedanken des Volkes herausgesprochen sein. Der verständige Mann, der es liest, der über die Zeit und ihre Bedürfnisse nachgedacht hat, muß die Empfindung haben, das Gesetz sei ihm vom Herzen gesprochen.»

Aus der Präsidialrede von Stooß am Juristentag 1893 in Frauenfeld: «Unsere Gesetze, möchten sie auch den höchsten Grad der Vollkommenheit erreicht haben — und sie haben ihn ja keineswegs erreicht —, sind toter Buchstabe, wenn der, der sie anwenden oder erklären soll, nicht von dem Geiste beseelt ist, der sie lebendig macht. Der ist kein Jurist, der das Gesetz zwar in allen seinen Bestimmungen genau kennt, aber nicht darüber hinaussieht und blind und mechanisch den einzelnen Fall der Norm unterordnet. Auch der ist kein Jurist, der seine Weisheit über das Gesetz stellt und nur das darin findet, was er darin finden will. Vor beiden Verirrungen bewahrt uns die Wissenschaft, deren Anfang die Bescheidenheit und das Bewußtsein eigener Unvollkommenheit ist.»

So liegt nun dieses Werk, das wir für unsern Leser aufzuschlagen bemüht waren, vor uns «als ein Buch», wie Max Huber in seinem Vorwort sagt, «der Erziehung, der Selbstbesinnung und der Dankbarkeit». — Auch der, allem Juristischen aus dem Wege gehende Durchschnittsbürger würde, wenn ihm diese Lebensbilder nahegebracht werden könnten, einsehen, welche unentbehrliche Leistung für die menschliche Gemeinschaft vom Juristen vollbracht wird, ja vollbracht werden muß, wenn das Zusammenleben gesichert sein soll. Daß es dabei neben den seltenen Fällen des «begnadeten» oder «geborenen» oder «genialen» Juristen, in der Mehrzahl — wie wohl in allen Berufen — eher bloße Techniker gibt, läßt die verschiedenen Grade der Ausnahmen, wie sie uns in diesen Lebensbildern vorgeführt werden, nur um so beglückender erscheinen. Wenn der eine oder andere Name hervorragender Juristen nicht unter den vierzehn Auserwählten zu finden ist, so trifft man aber auf der Suche nach bekannten Erscheinungen am entsprechenden Platz den Vermißten in Verbindung mit den Geschilderten, so daß wir die Ansicht zu vertreten wagen, es sei niemand vergessen worden.

Max Huber spricht in seinem Vorwort von einem Buch der Selbstbesinnung. Er hebt den blanken Schild seiner in der Welt anerkannten Richterlichkeit gegen Erscheinungen, die von außen her das schweizerische Juristentum gefährden, wenn er eindringlich ausführt: «Der Jurist ist nicht der willige Diener, der einem launenhaften, willkürlichen oder seiner Aufgabe nicht gewachsenen Herrn bloß den Mantel der Legitimität und juristischen Technik umlegt, sondern er ist auch der Kritiker, der auf die sachlichen Mängel eines Gesetzes, auf dessen Widersprüche in sich selbst und zu über- oder nebengeordnetem Recht, zu den psychologischen und wirtschaftlichen Realitäten, mit denen ein Gesetz zu tun hat, und zu dem Wesen der Gerechtigkeit hinweisen soll. Der Jurist hat für intellektuelle Sauberkeit einzustehen und die juristische Form nicht zu Verschleierungen herzugeben. Der Jurist, der bloß der Handlanger der Politik ist, ist ein Verräter an seinem Berufe, am schlimmsten dann, wenn das Recht und gar ein ethisch aufgezogenes Recht zur Tarnung des Unrechts zu dienen hat.»

Damit sind Erscheinungen gegeißelt, wie sie in den letzten Jahrzehnten des Umbruchs rings um unsere enge Grenze offenbar geworden sind. Wenn ein und derselbe «Kronjurist» es z. B. fertigbringt, für mehrere aufeinanderfolgende Staatsformen den bestellten juristischen Ausdruck zu liefern, so wird das Wesen des Rechtes selbst tödlich berührt. Die erschreckenden Folgen der Mißachtung der ethischen Grundlagen menschlichen Rechtsdenkens sind nicht ausgeblieben. Konsequent weist Max Huber am Ende seiner zwingenden Ausführungen auf «die tieferen Grundlagen des Rechtes» hin. «Auf Alexander Vinets Gedanken über die Gewissensfreiheit und Charles Secretans Philosophie der Freiheit» den Blick lenkend, dabei Carl Hiltys gedenkend, läßt Max Huber «alle soziale Ordnung durch das dialektische Verhältnis von Autorität und Freiheit bestimmt sein». «Recht ist wesentlich Ordnung, aber Ordnung um der Freiheit willen. Dies ist, trotz aller vorübergehenden Verdunkelungen, die tragende Idee schweizerischen Rechts seit den ersten eidgenössischen Bünden gewesen. Der Mensch als der Träger des Geistes bedarf der Freiheit. Nur durch diese erhält das Leben Sinn und Wert. Aber wenn die persönliche Freiheit nicht durch ihre Maßlosigkeit der Maßlosigkeit der Autorität rufen, Anarchie nicht Tyrannis erzeugen soll, muß die Freiheit selber ihre Schranke und ihr Ziel finden, die jenseits menschlicher Ordnung stehen. Zum ethischen Problem der Freiheit, in dem das Recht an die letzten Fragen menschlicher Existenz rührt, hat schweizerisches Denken Wesentliches gesagt.»

Aus Geist und Werk unserer großen Juristen ist in den letzten hundert Jahren der schweizerische Rechtsstaat geworden. Die Generation der jungen Juristen wird Bedeutendes geleistet haben, wenn es ihr gelungen sein wird, den Rechtsstaat in seiner schweizerischen Form im Sturm der Zeit zu erhalten.

5 3 7